

sehen Forderungen entspringt, sondern die Verwirklichung verbindlicher gesetzlicher Pflichten darstellt. Wir haben bekanntlich im Bereich der Familie eine besonders enge Verflechtung rechtlicher und moralischer Normen. Notwendig wäre gewesen, die Verflechtung dieser beiden Arten von gesellschaftlichen Verhaltensnormen sichtbar zu machen im Sinne der Erziehung und Selbsterziehung des einzelnen zur Wahrnehmung

seiner Verantwortung bei der Entwicklung der sozialistischen Erziehung der Kinder.

Schließlich wäre der Verlag gut beraten gewesen, wenn neben der Literaturliste zur sozialistischen Familienerziehung, die der Leser begrüßen wird, der Arbeit auch die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sowie die Richtlinie Nr. 2 des Zentralen Jugendhilfeausschusses beigelegt worden wären.

Materialien der Plenen der Bezirksgerichte

Zu den Aufgaben der Gerichte bei der Lösung von Mietrechtskonflikten

Auf seiner 33. Tagung beschäftigt sich das Plenum des Obersten Gerichts mit Problemen des Wohnungsmietrechts. In Vorbereitung dieser Plenartagung haben eine Reihe von Bezirksgerichten Tagungen mit der gleichen Problematik durchgeführt. In den folgenden Auszügen aus den Berichten der Präsidien der Bezirksgerichte Neubrandenburg und Schwerin werden einige Einzelfragen dazu behandelt.

D. Red.

Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Organen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Hausgemeinschaften auf dem Gebiet des Wohnungsmietrechts

Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Neubrandenburg am 7. Januar 1971

Das Präsidium des Bezirksgerichts hat entsprechend der Forderung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 22. September 1964 (NJ 1964 S. 609) zur Sicherung der Einheitlichkeit der Auffassungen der Gerichte und der Wohnraumlenkungsorgane den „Beschuß über Fragen der Anwendung der VO über die Lenkung des Wohnraums und der Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werktätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen sowie der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen und den Gerichten des Bezirks“ verabschiedet. Dieser Beschuß ist vom Vorsitzenden des Rates des Bezirks für die Arbeit der auf dem Gebiet der Wohnungspolitik tätigen örtlichen Organe der Staatsmacht für verbindlich erklärt worden. Der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses ist auf einer vom Rat des Bezirks, Abt. Wohnungspolitik, einberufenen Beratung mit allen Abteilungsleitern Wohnungswirtschaft der Räte der Kreise und der Stadt Neubrandenburg erörtert worden.

Dieser Beschuß hat die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Staatsorganen gefördert. So ist festgelegt, daß bei Vorliegen eines rechtskräftigen Schuldtitels die Zuweisung einer Ersatzwohnung durch das Wohnraumlenkungsorgan stets ohne weitere Nachprüfung als dringlich i. S. des § 10 WRLVÖ zu behandeln ist. Die Dringlichkeit der Zuweisung einer Ersatzwohnung bei Vorliegen eines Räumungstitels ergibt sich aus dem Grundsatz der Einheit der Staatsmacht, der alle staatlichen Organe bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen und anderer gerichtlicher Schuldtitel zur engen Zusammenarbeit verpflichtet. Bei einer Reihe von Kreisgerichten ist es ständige Praxis, daß das Wohnraumlenkungsorgan des zuständigen örtlichen Rates unverzüglich schriftliche Nachricht von Räumungsentscheidungen oder -vergleichen erhält. Dadurch ist in vielen Fällen eine zügigere Zu-

Weisung anderen Wohnraums und damit die schnellere Realisierung des Räumungstitels möglich.

In Vorbereitung des Mietrechtsplenums ist in Zusammenarbeit mit den Wohnraumlenkungsorganen von acht Kreisgerichten eingeschätzt worden, in welchem Zeitraum dem geschiedenen Ehepartner, dem nicht die Ehwohnung zugesprochen wurde, anderer Wohnraum zugewiesen werden konnte. Dabei ergibt sich, daß die Wohnraumlenkungsorgane in diesen Kreisen bemüht sind, dem geschiedenen Ehegatten kurzfristig anderen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Das geschieht durchweg innerhalb einer Zeit von einem Monat bis zu vier Monaten. Besonders schnell erfolgt die Zuweisung in den Landgemeinden.

Einige Kreisgerichte haben Feststellungen darüber getroffen, daß es zwischen geschiedenen Eheleuten, die infolge verzögerter Zuweisung anderen Wohnraums noch längere Zeit in der ehemaligen Ehwohnung zusammenwohnen mußten, zu Tätlichkeiten, Beleidigungen, Besitzentziehungen usw. gekommen ist. Diese Beispiele unterstreichen die Notwendigkeit, die schnelle Realisierung derartiger Räumungstitel zu sichern.

Im Beschuß des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. September 1964 wurde der Hinweis gegeben, daß die Gerichte mit den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front Verbindung aufnehmen sollten, wenn im Wohnbezirk mietrechtliche Konflikte gehäuft auf treten. Es besteht dann die Möglichkeit, diese Erscheinung gemeinsam einzuschätzen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung festzulegen. Die Zusammenarbeit der Kreisgerichte mit der Nationalen Front auf dem Gebiet des Wohnungsmietrechts ist jedoch noch schwach entwickelt. Es gibt z. B. keine ständige Verbindung zu den Ausschüssen und auch kaum gemeinsame Beratungen. Hin und wieder werden Vertreter des Wohnbezirksausschusses in Einzelyerfahren gehört bzw. werden Stellungnahmen angefordert. So haben z. B. in einem beim Kreisgericht Demmin anhängig gewesenen Rechtsstreit der Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front und auch das Kreissekretariat der Volkssolidarität Stellungnahmen abgegeben, die maßgeblich zu einer richtigen und gesellschaftlich wirksamen Entscheidung beigetragen haben. In einem anderen vom Kreisgericht Demmin verhandelten Mietrechtsstreit erschien ein Vertreter des Wohnbezirksausschusses der Nationalen Front aus eigenem Anlaß zum Verhandlungstermin, um seine Auffassung zu dem Konflikt darzulegen.

Diese Beispiele zeigen, daß bei den Mitarbeitern der Ausschüsse der Nationalen Front die Bereitschaft vorhanden ist, mit den Kreisgerichten auch auf dem Gebiet des Wohnungsmietrechts zusammenzuarbeiten. Die Gerichte müssen — mehr als das bisher der Fall gewesen ist — diese Bereitschaft nutzen, insbesondere auch über das Einzelverfahren hinaus. Das gilt vor allem für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den Wohngebieten.